

Dritte Satzung der Ortsgemeinde Kirchsahr zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

vom 17.7.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Art. 1

1. § 9 der Hauptsatzung vom 07.09.2004, zuletzt geändert durch zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.05.2020 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. § 9 erhält somit folgende neue Fassung:

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Dauer der erhöhten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 15.07.2021 in Kraft.

Kirchsahr, 17.7.2021

Stefan Zavelberg
Ortsbürgermeister

